OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400445/9/HW

Datum:
Linz, 12. November 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von Dipl.-Ing. Dr. H O, vertreten durch die Rechtsanwälte M S & Partner, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 2.4.2020, GZ: BHLL/919100067779/19, betreffend eine Übertretung des BStMG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 16.9.2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass es im Spruch anstatt „§ 20 Abs. 1 i.V.m. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 BStMG“ lautet „§ 20 Abs. 1 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2007, i.V.m. §§ 10 Abs. 1 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002, und 11 Abs. 1 BStMG, BGBl. I Nr. 109/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2017“ und weiters im Spruch nach „§ 20 Abs. 1 Bundesstraßen - Mautgesetz BGBl. 109/2002“ Folgendes ergänzt wird: „in der Fassung BGBl. Nr. 82/2007“.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge kurz „Bf“ genannt) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 20 Abs. 1 BStMG eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden mit der Begründung verhängt, dass er am 24.4.2019 ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt habe, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, obwohl die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut unterliege.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitige Beschwerde. In der Beschwerde und ergänzend in der mündlichen Verhandlung wurde im Wesentlichen vorgebracht, dass der Bf im Zeitraum von 2.4.2019 bis 14.5.2019 insgesamt viermal gleichartige Delikte begangen habe, ein fortgesetztes Delikt vorliege und der Bf bereits vom Landesverwaltungsgericht Salzburg rechtskräftig bestraft worden wäre.

II.1. Nach Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf lenkte unter anderem am 24.4.2019, um 12:05 Uhr, auf dem mautpflichtigen Straßennetz, und zwar auf der Autobahn x, Straßen-km x, Abschnitt x-x, Staatsgrenze x, den PKW mit dem behördlichen Kennzeichen x, sohin ein mehrspuriges Kraftfahrzeug, dessen höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt. An diesem Kraftfahrzeug war zu diesem Zeitpunkt weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch war für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert.

Die am gegenständlichen Kraftfahrzeug zum oben genannten Zeitpunkt angebrachte Klebevignette war nicht gültig. Diese Vignette war zuvor bereits auf einem anderen Fahrzeug des Bf angebracht gewesen, welches einen Totalschaden erlitten hatte, wobei dann von der Werkstatt die Ablösung der Vignette veranlasst und die Vignette in der Folge auf dem verfahrensgegenständlichen Fahrzeug angebracht wurde. Aufgrund dieses Umklebevorganges wurde die Vignette beschädigt und wies diese nicht mehr alle Sicherheitsmerkmale auf, so etwa konkret unter anderem bei der Ziffer 9.

Im Zeitraum von 2.4.2019 bis 14.5.2019 wurden inklusive der verfahrensgegenständlich angelasteten Übertretung vom 24.4.2019 insgesamt vier Übertretungen

des Bf betreffend das verfahrensgegenständliche Fahrzeug von der automatischen Vignettenkontrolle der ASFINAG erfasst. Konkret betrifft dies neben der verfahrensgegenständlichen angelasteten Übertretung eine Fahrt am 2.4.2019 auf der Autobahn x, eine Fahrt am 9.5.2019 auf der Autobahn x und eine Fahrt am 14.5.2019 auf der Autobahn x. An den Zulassungsbesitzer wurde jeweils eine Ersatzmautforderung übermittelt, wobei dem Bf erst mit Erhalt der ersten Ersatzmautaufforderung etwa Mitte Mai bewusst wurde, dass die am verfahrensgegenständlichen Fahrzeug angebrachte (umgeklebte) Jahresvignette ungültig war.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 20.5.2020 wurde über den Bf eine Strafe in der Höhe von 300 Euro verhängt, weil er am 9.5.2019 das Fahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen x auf dem mautpflichtigen Straßennetz lenkte, wobei am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert war.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus den vorliegenden Beweisergebnissen, insbesondere hinsichtlich des Lenkers aus der Lenkerauskunft durch den Bf, und hinsichtlich Ort, Fahrzeug, Zeit des Lenkens und der Beschaffenheit der Vignette aus den Unterlagen und Angaben der ASFINAG. Die Feststellungen zur Beschaffenheit der Vignette stehen auch mit der rechtskräftigen vom Bf vorgelegten Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg in Einklang. Die Feststellungen zum „Umkleben“ sowie zu den weiteren angelasteten Übertretungen und Ersatzmautaufforderungen gründen auf den Angaben des Bf und den vom Bf vorgelegten Unterlagen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 10 Abs. 1 BStMG unterliegt die Benützung von Mautstrecken mit einspurigen Kraftfahrzeugen und mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, der zeitabhängigen Maut. Gemäß § 11 Abs. 1 ist die zeitabhängige Maut vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten. Gemäß Punkt 2.2.1 Teil A I der Mautordnung (Version 54) ist die Klebevignette für mehrspurige Kraftfahrzeuge - nach vollständigem Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt anzukleben. Gemäß Punkt 2.2.1 Teil A I der Mautordnung (Version 54) ist das Ablösen und Umkleben einer bereits angebrachten gültigen Klebevignette, jede andere als in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Klebevignette oder eine chemische oder auch technische Manipulation des originären Klebevignettenklebers derart, dass bei

Ablösen der Klebevignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird, unzulässig.

Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt ist die belangte Behörde daher mit Recht davon ausgegangen, dass der Bf am im Spruch des Straferkenntnisses angeführten Ort und zu der dort angeführten Zeit ein Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt hat, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben, da am Kraftfahrzeug weder eine gültige Klebevignette angebracht, noch für das Kennzeichen des Fahrzeuges eine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert war. Die am Fahrzeug angebrachte Vignette wurde aufgrund des Ablösens und Umklebens (samt Beeinträchtigung der Sicherheitsmerkmale) ungültig. Der Bf hat daher die vorgeworfene Übertretung in objektiver Hinsicht zu vertreten.

Der Bf hatte sich als Fahrzeuglenker mit einschlägigen Vorschriften vertraut zu machen, bloße Auskünfte einer Werkstätte entheben ihn nicht von dieser Verpflichtung (vgl. etwa VwGH 30.3.2004, 2002/06/0187). Dem Bf war bekannt, dass die am Fahrzeug angebrachte Vignette zuvor bereits von einer anderen Windschutzscheibe abgelöst und sohin umgeklebt war, sodass für ihn bei Kenntnis der einschlägigen Vorschriften ohne weiteres erkennbar gewesen wäre, dass die verfahrensgegenständliche umgeklebte Vignette am 24.4.2019 ungültig war. Der Bf hätte sich (auch) vor Fahrtantritt und Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes am 24.4.2019 davon überzeugen müssen, dass eine gültige Klebevignette am Fahrzeug angebracht ist. Der Bf hat daher die vorgeworfene Übertretung auch in subjektiver Hinsicht zu vertreten.

III.2. Zum Vorbringen des Bf betreffend das Vorliegen eines fortgesetzten Delikts ist noch Folgendes auszuführen:

Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geht diesbezüglich von folgenden Grundsätzen aus: Grundsätzlich ist jede gesetzwidrige Einzelhandlung, durch die der Tatbestand verwirklicht wird, als Verwaltungsübertretung zu bestrafen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz besteht, abgesehen vom Dauerdelikt, beim fortgesetzten Delikt. Ein solches liegt vor, wenn eine Reihe von rechtswidrigen Einzelhandlungen aufgrund der Gleichartigkeit der Begehungsform und der Ähnlichkeit der äußeren Begleitumstände im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhanges sowie eines diesbezüglichen Gesamtkonzeptes des Täters zu einer Einheit zusammentreten. Als objektive Voraussetzung für ein fortgesetztes Delikt müssen sowohl gleichartige Einzelhandlungen als auch ein Angriff auf dasselbe Rechtsgut gegeben sein und die einzelnen Handlungen dürfen nicht durch einen zu großen Zeitraum unterbrochen werden. Darüber hinaus müssen die Einzelakte im Sinne der subjektiven Komponente von einem einheitlichen Willensentschluss getragen sein. Wie groß der Zeitraum zwischen den einzelnen Tathandlungen sein darf, um noch von einem fortgesetzten Delikt

sprechen zu können, ist von Delikt zu Delikt verschieden und hängt im besonderen Maß von den Umständen des Einzelfalles ab. Entscheidend ist, dass die einzelnen Tathandlungen von einem einheitlichen Willensentschluss getragen werden. Der einheitliche Willensentschluss bzw. das Gesamtkonzept des Täters ist der Entschluss, sich fortgesetzt in bestimmter Weise rechtswidrig zu verhalten und muss alle vom Täter gesetzten Einzelhandlungen umfassen. In der Regel kommt das fortgesetzte Delikt nur im Bereich der Vorsatzdelinquenz in Betracht. Allerdings kann auch im Bereich der Fahrlässigkeitsdelinquenz die wiederholte Verwirklichung des gleichen Tatbestands im Rahmen eines noch erkennbaren zeitlichen Zusammenhanges als tatbestandliche Handlungseinheit beurteilt werden (VwGH 23.5.2018, Ra 2017/05/0010, mwN).

Der Verwaltungsgerichtshof hat sich bereits ausführlich zur Rechtsfrage geäußert, inwieweit beim Vorwurf der nicht ordnungsgemäßen Mautentrichtung vom Vorliegen eines fortgesetzten Delikts ausgegangen werden kann. In der Entscheidung vom 25.1.2018, Ra 2016/06/0025, führt das Höchstgericht diesbezüglich unter anderem Folgendes aus: „Bei der Prüfung, ob ein fortgesetztes Delikt vorliegen kann, ist auf die spezifische Funktion der hier vorliegenden Verwaltungsstrafbestimmung, die als Sanktion für die Nichtentrichtung eines Entgelts für die Straßenbenützung vorgesehen wurde, Bedacht zu nehmen. [...] Der vom Revisionswerber angestrebten im Ergebnis vorwiegend zeitraumbezogenen Zusammenfassung mehrerer Fahrten steht zunächst der Umstand entgegen, dass es sich bei den in Rede stehenden verkürzten Entgelten um eine fahrleistungsabhängige und nicht um eine zeitabhängige Maut handelt. Bei der Festlegung der zu entrichtenden fahrleistungsabhängigen Maut stellt das Gesetz zudem nicht auf einen Beförderungsvorgang ab [...]. Für die fahrleistungsabhängige Maut sind weiters im Fall ihrer nicht ordnungsgemäßen Entrichtung gemäß § 19 BStMG entsprechende ‚Ersatzentgelte' zu leisten. Dabei stehen die bei ordnungsgemäßer Zahlung für jede Fahrt zu entrichtenden Mautbeträge, die für jede Fahrt ersatzweise zu entrichtenden Entgelte (‚Ersatzmaut') sowie der in § 20 Abs. 2 BStMG festgelegte Strafrahmen zueinander in [...] Relation. [...] Eine von den einzelnen Fahrten weitgehend losgelöste, im Ergebnis zeitraumbezogene Betrachtungsweise ließe sich nicht mit dem aus der Systematik des Gesetzes ableitbaren ‚abgestuften' Bezugssystem zwischen der fahrleistungsabhängigen Maut, der Ersatzmaut und dem gesetzlichen Strafrahmen in Einklang bringen. [...] Im Lichte dieser Überlegungen bestehen sohin fallbezogen betreffend die in mehreren Fahrtrichtungen und nach mehreren Fahrtantritten entstandenen Mautverkürzungen keine Bedenken, wenn das Verwaltungsgericht vom Vorliegen mehrerer Verwaltungsübertretungen ausging, die nicht zu einem fortgesetzten Delikt zusammenzufassen waren. Dabei war dem Revisionswerber mit jedem erneuten Fahrtantritt eine erneute Sorgfaltspflichtverletzung hinsichtlich der nicht korrekten Einstellung der Achsenzahl anzulasten und entstand mit jeder erneuten Einfahrt in das mautpflichtige Straßennetz eine neuerliche Entgeltschuld gegenüber dem Mautgläubiger [...]." In der Entscheidung vom 29.5.2019,

Ra 2017/06/0190, verweist das Höchstgericht betreffend eine (angelastete) Übertretung der nicht ordnungsgemäßen Entrichtung der zeitabhängigen Maut zur Rechtsfrage, ob von einem fortgesetzten Delikt auszugehen ist, auf das auszugsweise wiedergegebene Erkenntnis vom 25.1.2018.

Im vorliegenden Fall liegen zwischen den Fahrten vom 2.4.2019, 24.4.2019, 9.5.2019 und 14.5.2019 jeweils zumindest mehrere Tage. Auch beziehen sich die angelasteten Übertretungen vom 2.4.2019, 24.4.2019, 9.5.2019 und 14.5.2019 (ausgenommen die Übertretungen vom 9.5.2019 und 14.5.2019) untereinander jeweils auf andere Autobahnen (2.4.2019: x, 24.4.2019: x, 9.5.2019 und 14.5.2019: x), sodass es sich nicht um eine einheitliche Fahrt zu einer Enddestination handelt. Vielmehr ist von zeitlich und räumlich unabhängigen Fahrten auszugehen. Es hätte sich der Bf bei diesem Sachverhalt jeweils vor Antritt einer neuen Fahrt und der damit verbundenen erneuten Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes (sohin auch am 24.4.2019) davon überzeugen müssen, dass eine gültige Klebevignette am Fahrzeug angebracht ist. Zwischen der verfahrensgegenständlichen Übertretung vom 24.4.2019 und den anderen vom Bf angeführten angelasteten Übertretungen (vom 2.4.2019, 9.5.2019 und 14.5.2019) liegt ein Zeitraum von deutlich mehr als zwei Wochen, sodass bezogen auf den konkreten vorliegenden Fall nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich kein ausreichend enger (erkennbarer) zeitlicher Zusammenhang vorhanden ist, welcher die Annahme eines fortgesetzten Delikts bzw. einer tatbestandlichen Handlungseinheit rechtfertigt. Entgegen dem Vorbringen des Bf ist daher für die verfahrensgegenständlich angelastete Übertretung vom 24.4.2019 eine eigene Verwaltungsstrafe zu verhängen.

III.3. Die belangte Behörde ist daher mit Recht davon ausgegangen, dass eine Strafe gemäß § 20 Abs. 1 BStMG zu verhängen ist. Nach dieser Vorschrift ist eine Geldstrafe in der Höhe von 300 Euro bis zu 3.000 Euro zu verhängen, sodass gegenständlich ohnedies nur die Mindeststrafe verhängt wurde. Mildernd wurde von der belangten Behörde bereits die Unbescholtenheit gewertet, weitere Milderungsgründe sind nicht ersichtlich. Erschwerungsgründe sind im vorliegenden Fall nicht hervorgekommen. Verfahrensgegenständlich ist nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich eine Anwendung des § 20 VStG nicht geboten, da die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen. Der Milderungsgrund der verwaltungsrechtlichen Unbescholtenheit stellt nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch bei Fehlen von Erschwerungsgründen noch kein beträchtliches Überwiegen der Milderungsgründe über die Erschwerungsgründe im Sinne des § 20 VStG dar (vgl. VwGH 12.12.2001, 2001/03/0298). Ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG kommt nicht in Betracht, da hierfür Voraussetzung wäre, dass die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat als gering anzusehen sind. Unter Zugrundelegung der Leitlinien der höchstgerichtlichen

Rechtsprechung sind angesichts der im vorliegenden Fall am Fahrzeug angebrachten ungültigen Vignette und der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, nämlich die Ermöglichung der Finanzierung und Aufrechterhaltung des hochrangigen Straßennetzes in Österreich, die genannten Voraussetzungen von § 45 Abs. 1 Z 4 VStG im Ergebnis nicht erfüllt (vgl. VwGH 8.9.2016, Ra 2016/06/0099). Auch die Ersatzfreiheitsstrafe wurde verhältnismäßig zur Geldstrafe bemessen.

Die Beschwerde ist daher als unbegründet abzuweisen, wobei jedoch der Spruch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes spruchgemäß zu ergänzen war.

Da somit das Straferkenntnis im Sinne des § 52 VwGVG bestätigt wird, ist gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG auszusprechen, dass der Bf einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten hat.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, zumal die gegenständliche Entscheidung unter Beachtung der Leitlinien der höchstgerichtlichen Rechtsprechung anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Falles erfolgte.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger